

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
			9111/13
zur Anfrage Nr. 2244/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 16.05.2013		Datum 23.05.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Tiefflüge über Atomanlagen und Schulen		Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 30.05.2013		

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage in Zusammenarbeit mit dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg (zu 1.) wie folgt:

Zu 1.:

Gelegentlich finden auch in unserer Region Trainingsüberflüge durch Luftfahrzeuge der Luftwaffe statt. Seltener handelt es sich dabei um Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) mit entsprechendem Flugplan, die von der Flugverkehrskontrolle BREMEN koordiniert und dort überwacht werden. In aller Regel handelt es sich hierbei aber um Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Diese Flüge werden, wenn sie innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg stattfinden, von der hiesigen Flugverkehrskontrolle kontrolliert. Der Pilot des Trainingsfluges meldet bei diesen Verfahren noch in ausreichender Entfernung seinen bevorstehenden Überflug bei der Flugverkehrskontrollstelle des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg an. Diese Flugverkehrskontrolle koordiniert dann nach den üblichen Verfahren diesen Flug mit anderen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg anstehenden Starts und Landungen. Auf diesem Wege wird durch die Flugverkehrskontrolle eine Begegnung der betreffenden Luftfahrzeuge unterbunden. Eines eigenen Kollisionswarnsystems (STCA für „short term conflict alert“), wie es von der Deutschen Flugsicherung an großen Flughäfen eingesetzt wird, bedarf es daher nicht.

Zu 2.:

Die Regelungen für Tiefflüge der Bundeswehr über bewohntem Gebiet sind der Verwaltung nicht geläufig, weil diese Thematik nicht zum Aufgabengebiet einer Kommunalverwaltung gehört. Nach Auskunft des zuständigen Luftwaffenamtes in Köln dürfen Städte über 100.000 Einwohner von Flugzeugen nicht unter 2000 Fuß (= 600 m) und von Hubschraubern nicht unter 1.000 Fuß (= 300 m) überflogen werden.

Zu 3.:

Nach Ziffer 2.5.1 des militärischen Luftfahrthandbuches ist zu Industrieanlagen ein Abstand von 1,5 km einzuhalten. Dazu enthält das Handbuch eine explizite Aufzählung von Firmennamen, welche einzelnen Industrieanlagen dazu gehören.

I. V.

gez.

Lehmann